

Vorlage Nr. 101.17.353

Kassel, 7. Februar 2012

Presseöffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten

Geänderter Antrag

vom 19. September 2012

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Hauptsatzung der Stadt Kassel wird um einen § 3 a mit folgender Fassung ergänzt:

§ 3a Presseöffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten und der Ortsbeiräte

Bild- und Tonaufnahmen durch die Medien und die Stadt Kassel mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie in öffentlichen Sitzungen der Ortsbeiräte zulässig.

Begründung:

Die Formulierung nutzt die Ermächtigung aus § 52 Absatz 3 HGO in der Fassung vom 16.12.2011. Sie stellt klar, dass die Ermächtigung sich auch auf Ausschusssitzungen und nicht nur auf die Stadtverordnetenversammlung bezieht.

Beschränkungen der Pressefreiheit aus Art. 5 GG sind hier nicht angezeigt.

Persönlichkeitsrechte der Stadtverordneten werden durch den Beschluss nicht berührt.

Die Einhaltung der Sitzungsordnung durch die sitzungsleitende Person wird durch diese Regelung nicht betroffen, die Störungen durch Kameraleute, Aufnahme Geräusche oder Licht ausschließen kann.

Mit der vorliegenden Änderung erfolgt eine sprachliche Textüberarbeitung und eine Ausweitung der Informationsfreiheit auf die Ortsbeiräte.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus

gez. Kai Boeddinghaus
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Nachrichtlich

Die Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen wurde mit Schreiben der Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich vom 22. Januar 2013 zurückgenommen.

Antrag

vom 7. Februar 2012

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Hauptsatzung der Stadt Kassel wird um einen § 3 a mit folgender Fassung ergänzt:

§ 3a Presseöffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten und der Ortsbeiräte

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind Pressevertretern Film- und Tonaufnahmen gestattet.